

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17721–**

### **Ergebnisse der deutschen Aufbau- und Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan 2002 bis 2018 (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16274)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16274 ergibt sich nach Auffassung der Fragesteller ein gewisser Nachfragebedarf. Einige Fragen wurden darin nur unzureichend, andere nur ausweichend beantwortet.

Die fehlende Kenntnis der Bundesregierung beispielsweise über die grobe Anzahl der zivilen Todesopfer im Afghanistankonflikt seit 1989 ist aus der Sicht der Fragesteller schwer nachzuvollziehen. Zumindest seit dem Beginn des Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan sollten entsprechende Aussagen seitens der Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller hierzu möglich sein. Der Verweis der Bundesregierung auf die Zahlen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan („United Nations Assistance Mission in Afghanistan“ – UNAMA) sind nach Ansicht der Fragesteller insoweit lückenhaft und unzureichend, da jene Organisation erst seit 2007 entsprechende Statistiken veröffentlicht (vgl. Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274).

Auf die Frage, inwiefern nach Einschätzung der Bundesregierung die menschlichen Opfer und finanziellen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisher erreichten Ergebnissen stehen, weist die Bundesregierung u. a. darauf hin, dass „der Zeitraum seit 2001 nicht als Geschichte eines ungebrochenen Fortschrittes zu begreifen [ist], sondern Rückschläge sowie Phasen der Stagnation, in denen internationale Unterstützung wenigstens eine weitere Verschlechterung verhindert hat [umfasst]“ (Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274). Einen Beleg für jene Behauptung bleibt die Bundesregierung den Fragestellern jedoch schuldig. Die Situation in Afghanistan hat sich vielmehr nach Auffassung der Fragesteller seit 2002 kontinuierlich verschlechtert (siehe Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/10492). Mittlerweile sind im Zuge des Konfliktes schätzungsweise mehr als 150.000 Menschen getötet worden (vgl. [www.zeit.de/2019/06/afghanistan-usa-taliban-abkommen-verhandlung-krieg#6-siebzehn-jahre-krie](http://www.zeit.de/2019/06/afghanistan-usa-taliban-abkommen-verhandlung-krieg#6-siebzehn-jahre-krie)).

g-ist-das-vom-ergebnis-gerechtfertigt). Zwar verweist die Bundesregierung in diesem Kontext auf „wichtige und greifbare Ergebnisse“, welche in den 17 Jahren in Afghanistan vermeintlich erzielt worden sind, allerdings stehen jene nach Auffassung der Fragesteller in keinem angemessenen Verhältnis im Hinblick auf die große Anzahl an menschlichen Opfern und den finanziellen Aufwendungen, welche hierfür erbracht worden sind. Punktuelle Teilerfolge können nach Ansicht der Fragesteller nicht über das Scheitern im Ganzen hinwegtäuschen. Zudem wird die ursprüngliche Frage nach der Einschätzung der Bundesregierung über das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Afghanistaneinsatzes nach Meinung der Fragesteller nicht beantwortet.

1. Auf welche „öffentlich zugänglichen Informationen“ beruft sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 11 bis 14 auf Bundestagsdrucksache 19/16274?

Die Bundesregierung bezieht sich unter anderem auf Veröffentlichungen der afghanischen Regierung, der Vereinten Nationen sowie deren Sonderorganisationen und auf afghanische Medien, beispielhaft öffentlich abrufbar unter [www.tolnews.com](http://www.tolnews.com), <https://wadsam.com>, [www.bakhtarnews.com.af/eng](http://www.bakhtarnews.com.af/eng), [www.thekabultimes.gov.af/](http://www.thekabultimes.gov.af/), [www.afghanistantimes.af/](http://www.afghanistantimes.af/).

2. Welche Projekte zur Bekämpfung des Opiumanbaus in Afghanistan hat die Bundesregierung seit 2002 in welcher Höhe finanziert (bitte nach Jahren, Projekttiteln, Förderhöhe und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

Die Projekte der Bundesregierung zur Bekämpfung des Opiumanbaus seit 2007 können der Anlage 1 entnommen werden. Angesichts der einschlägigen Aufbewahrungsfristen für Schriftgut können weiter zurückliegende Daten nicht ermittelt werden.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung den enormen Anstieg des Opiummohnanbaus von 8.000 Hektar im Jahr 2001 auf über 263.000 Hektar im Jahr 2018 ([http://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan\\_opium\\_survey\\_2018.pdf](http://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan_opium_survey_2018.pdf), S. 6)?

Seit 1994 beobachtet die Behörde der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechenbekämpfung („United Nations Office on Drugs and Crime“, UNODC) den Drogenanbau in Afghanistan. Die Größe der Anbauflächen variiert stark. Der in der Fragestellung erwähnte Wert von 8.000 Hektar (ha) aus dem Jahr 2001 ist eine Ausnahme; der zweitniedrigste Wert lag 1995 bei 54.000 ha). Schlafmohn eignet sich aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit, der vergleichbar einfachen Ernte und guten Lagerfähigkeiten ohne aufwändige Infrastruktur zum Anbau in Afghanistan. Dadurch und aufgrund der großen weltweiten Nachfrage erzielt der Anbau von Schlafmohn hohe Gewinne.

Die afghanischen Sicherheitskräfte, die Justiz und auch die afghanische Regierung sind noch nicht in der Lage, effizient gegen die Drogenwirtschaft vorzugehen. Alternative Produkte haben sich aufgrund der deutlich geringeren Einkommenserwartung bislang nicht flächendeckend durchgesetzt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Opiummohnanbaus seit 2002?

Die Drogenbekämpfung in Afghanistan liegt in der Verantwortung der afghanischen Regierung. Die Ergebnisse bleiben deutlich hinter den Erwartungen der

internationalen Gemeinschaft zurück. Es herrscht weitgehende Einigkeit, dass die Drogenwirtschaft nur mit einer umfassenden Strategie bekämpft werden kann, die Strafverfolgung von Produktion und Handel sicherstellt und gleichzeitig der Bevölkerung ausreichende ökonomische Alternativen bietet.

5. Über welche „Personen, Gruppen und Netzwerke der internationalen, organisierten Drogenkriminalität“, die ein Interesse an einer fortgesetzten Opiumproduktion in Afghanistan haben, hat die Bundesregierung Kenntnis (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Befinden sich unter den „Personen, Gruppen und Netzwerken“ nach Kenntnis der Bundesregierung auch staatliche Akteure, und wenn ja, aus welchem Staat?

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachsenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Erkenntnislage sowie zu den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

6. Wie viele afghanische Polizei- und Sicherheitskräfte nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Ausbildungsprogramms an welchen Maßnahmen des „German Police Project Team“ (GPPT) teil (bitte nach Jahren aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Das deutsche bilaterale Polizeiprojekt hat seit 2002 mehr als 80.000 afghanische Polizistinnen und Polizisten aus- und fortgebildet zu allgemeinen polizeilichen Themen, in Lehrgängen für Multiplikatoren („train the trainer“) sowie in Maßnahmen im Bereich der Luftsicherheit, der grenzpolizeilichen Abfertigung, des Diensthundewesens, des Entschärferwesens, der Urkunden- und Dokumentenprüfung für die Flughäfen in Kabul und Mazar-e Sharif, der Bekämpfung des Terrorismus, der Schleusungskriminalität und der illegalen Migration.

Die Daten werden nicht in dem in der Fragestellung erbetenen Detailgrad statistisch erfasst.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die quantifizierten Ziele des „Afghanistan Compacts“ von 2006 umgesetzt, und welche Ziele wurden aus welchen Gründen nicht erreicht (siehe Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundesdrucksache 19/10492; vgl. [https://www.nato.int/iisaf/docu/epub/pdf/afghanistan\\_compact.pdf](https://www.nato.int/iisaf/docu/epub/pdf/afghanistan_compact.pdf))?

Auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans (Ministerkonferenz) in Paris 2008 wurden die Fortschritte bei der Umsetzung des „Afghanistan Compact“ bewertet. Das Abschlussdokument ist öffentlich abrufbar unter <http://policymof.gov.af/home/paris-conference-2008/>.

Des Weiteren verweist die Bundesregierung auf die Unterrichtungen des Bundestags über den Stand der Umsetzung des „Afghanistan Compact“ (zum Beispiel Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch das Auswärtige Amt vom 3. April 2007 und vom 12. Juli 2007, Afghanistan-Konzept der Bundesregierung vom 9. September 2008).

8. Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ziele des „Tokyo Mutual Accountability Frameworks“ (TMAF) von 2012 umgesetzt, und welche Ziele wurden aus welchen Gründen nicht erreicht (siehe Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/10492; vgl. [http://www.mofa.go.jp/region/middle\\_e/afghanistan/tokyo\\_conference\\_2012/tokyo\\_declaration\\_en2.html](http://www.mofa.go.jp/region/middle_e/afghanistan/tokyo_conference_2012/tokyo_declaration_en2.html))?

Die Fortschritte in der Umsetzung des „Tokyo Mutual Accountability Frameworks“ (TMAF) wurden im Rahmen von Treffen des „Joint Coordination and Monitoring Board“ (JCMB) und hochrangiger Beamter („Senior Officials Meeting“, SOM) regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie auch die Herausforderungen bei der Umsetzung der im TMAF vereinbarten Reformen sind in folgenden Dokumenten dokumentiert: Bericht des SOM 2013 in Kabul, öffentlich abrufbar unter <http://policymof.gov.af/home/som-2013/>; Abschlussdokument der Ministerkonferenz in London, 2014, öffentlich abrufbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/383205/The-London-Conference-on-Afghanistan-Comunique.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/383205/The-London-Conference-on-Afghanistan-Comunique.pdf); Bericht des SOM 2015 in Kabul: <http://policymof.gov.af/home/som-2015/>.

9. Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ziele des „Self-reliance through Mutual Accountability Frameworks“ (SMAF) von 2015 umgesetzt, und welche Ziele wurden aus welchen Gründen nicht erreicht (siehe Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/10492; vgl. <https://www.mofa.go.jp/mofaj/files/000102254.pdf>)?

Die Fortschritte in der Umsetzung des „Self-Reliance through Mutual Accountability Frameworks“ (SMAF) wurden in regelmäßigen JCMB- und SOM-Treffen überprüft. Die afghanische Regierung hat über die Fortschritte der Umsetzung des SMAF berichtet. Der entsprechende Bericht der afghanischen Regierung ist öffentlich abrufbar unter <http://policymof.gov.af/home/wp-content/uploads/2018/07/SMAF-Report.pdf>.

Der Bericht informiert auch über die Herausforderungen bei der Umsetzung der im SMAF vereinbarten Reformen.

10. Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ziele des „Geneva Mutual Accountability Framework“ (GMAF) von 2018 bereits umgesetzt, und welche Ziele wurden aus welchen Gründen bislang nicht erreicht (siehe Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/10492; vgl. [https://u.nama.unmissions.org/sites/default/files/gmaf\\_final\\_26\\_nov\\_2018.pdf](https://u.nama.unmissions.org/sites/default/files/gmaf_final_26_nov_2018.pdf))?

Die Ziele des „Geneva Mutual Accountability Frameworks“ (GMAF) sollen bis Ende 2020 umgesetzt werden. Die bisherige Umsetzung wurde bei dem JCMB-Treffen im Juli 2019 überprüft. Nach Informationen der afghanischen Regierung wurden von den vereinbarten 63 Zielen bisher 15 erreicht. Zur Ministerkonferenz im November 2020 wird ein Bericht der afghanischen Regierung über die Umsetzung des GMAF erwartet, der auch Auskunft über die Herausforderungen bei der Umsetzung der im GMAF vereinbarten Reformen geben wird.

11. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der (Nicht-)Umsetzung der verschiedenen Zielvereinbarungen, welche in TMAF, SMAF und GMAF formuliert worden sind, insbesondere im Hinblick auf die nächste Geberkonferenz 2020 (vgl. Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Bundesregierung wertet den Fortschritt bei der Erreichung der international vereinbarten Reformen aus und wird sich auf dieser Grundlage dafür einsetzen, dass auf der nächsten Ministerkonferenz im November 2020 gemeinsame, überprüfbare Reformschritte in zentralen Entwicklungsbereichen vereinbart werden.

12. Inwiefern verfügt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Angaben der Bundesregierung, derzeit über keine „Berechnungen zu Kosten für eine mögliche Rückverlegung von Personal und Material“ zu verfügen, über eine Exit-Strategie im Falle ihres Afghanistanengagements (vgl. Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Bundesregierung verweist auf das gemeinsame Schreiben vom 17. Februar 2020 von Bundesminister Maas und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer an die Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages zu den Planungen für die weitere Beteiligung der Bundeswehr am NATO-geführten Einsatz „Resolute Support“.

13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung schätzungsweise die Geldsumme, welche im Zuge des deutschen Engagements in Afghanistan veruntreut bzw. fehlgeleitet worden ist (vgl. Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/10492; vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 7 auf Bundestagsdrucksache 19/13045)?
  - a) Wie oft wurden in welchen Jahren seit Beginn des deutschen Engagements in Afghanistan Evaluationen über die Mittelverwendung durchgeführt, und zu welchen Ergebnissen kamen jene?
  - b) Wie oft wurden in welchen Jahren seit Beginn des deutschen Engagements in Afghanistan stichprobenartig Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt, und zu welchen Ergebnissen kamen jene?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Fragestellung wird unter einer veruntreuten oder fehlgeleiteten Geldsumme eine bewusst fehlerhafte bzw. missbräuchliche Verwendung von Mitteln verstanden, welche zu einer Mittelrückforderung führt. Vor dem

Hintergrund der regelmäßigen Aufbewahrungsfrist für Schriftgut von zehn Jahren gemäß der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) beträgt die Gesamthöhe dieser Mittelfehlverwendung in Afghanistan für den Zeitraum von 2009 bis 2020 nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen 483.972 Euro.

Der größte Teil der von der Bundesregierung geförderten Projekte in Afghanistan wird von den Durchführungsorganisationen der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt.

Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird bei der GIZ durch ein umfassendes Kontrollsystem sichergestellt und fortlaufend überprüft. Zu diesem Kontrollsystem zählen laufende Kontrollen durch das operative Management im Tagesgeschäft, jährliche interne Kontrollen der Projekte sowie der GIZ-Büros und Prüfungen durch die Interne Revision. Die GIZ verpflichtet sich durch ihre Standards zu einem angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit (öffentlichen) Mitteln und orientiert sich dabei an Integrität und Rechenschaftspflicht. Darüber hinaus verfügt die GIZ über ein Compliance Management- und Risikomanagement-System, um Korruptions- und Mittelfehlverwendungsrisiken frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf angemessen zu reagieren. Hierzu gehört bei Bedarf auch die Einschaltung externer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Bei Vorhaben der KfW werden regelmäßige Mittelverwendungsprüfungen durchgeführt, deren Ausgestaltung bei Beginn des Vorhabens festgelegt wird. Diese Prüfungen variieren je nach Vorhaben-, Maßnahmenart oder Auszahlungsverfahren. Die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) unterliegt regelmäßigen Prüfungen der Innenrevision und der Compliance-Abteilungen. Für die Mittelverwendungsprüfungen werden regelmäßig auch zusätzlich Consultants oder externe Wirtschaftsprüfer eingebunden oder mit Mittelverwendungsprüfungen betraut. Darüber hinaus wird die Tätigkeit der KfW im Rahmen der FZ jährlich von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Dazu gehört die Dokumentation und Durchführung von Mittelverwendungsprüfungen. Die Auszahlungsabteilung der KfW hält laufend die Auszahlungsbelege („Statements of Expenditure“) nach. Auf dieser Grundlage werden Prüfungen im Rahmen der Mittelverwendungsprüfungen entweder persönlich durch Mitarbeiter der KfW oder durch Dritte (z. B. auf diese Aufgaben spezialisierte Consultants oder internationale Wirtschaftsprüfer) durchgeführt.

Die Bundesregierung führt für alle Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. Nichtregierungsorganisationen und Internationale Organisationen) kursorische Verwendungsnachweisprüfungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 11 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch. Seit dem 1. Januar 2017 gilt für Projekte ab 2016 ein Stichprobenverfahren nach VV Nr. 11.1.3 zu § 44 BHO bei vertieften Verwendungsnachweisprüfungen.

Die Verwendungsnachweisprüfungen des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für Maßnahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen haben keine Beanstandungen ergeben.

14. Inwiefern decken sich die Zahlen der konfliktbedingten Opfer des Afghanistankonfliktes, welche von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan („United Nations Assistance Mission in Afghanistan“ – UNAMA) seit 2007 veröffentlicht werden mit den Erkenntnissen der Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 37 und 38 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Bundesregierung erhebt keine eigenen Daten zu konfliktbedingten Opfern in Afghanistan.

15. Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung die Kontrolle der Exekutive durch das „demokratisch legitimierte Parlament“ Afghanistans ein „wichtige[s] und greifbare[s] Ergebnis“, wenn die afghanische Regierung die „Kontrolle über weite Teile des Landes verloren“ hat, wie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) selbst einräumte ([http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier450\\_05\\_2018.pdf](http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier450_05_2018.pdf); vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Bundesregierung macht sich die inkorrekte Zitierung des Strategiepapiers in der Fragestellung nicht zu Eigen. Richtig heißt es darin: „Die Regierung hat die Kontrolle über Teile ihres Territoriums verloren.“

Die Bundesregierung erkennt keinen Widerspruch zwischen der Wichtigkeit und Greifbarkeit der demokratischen Legitimierung der afghanischen Legislativorgane und der Tatsache, dass Teile des Landes nicht staatlich kontrolliert werden.

16. Bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274 im Hinblick auf die „Exekutive“ ausschließlich auf die afghanische Regierung oder auch auf andere Akteure, welche die faktische vollziehende Gewalt in Afghanistan darstellen?

Die Bundesregierung bezieht sich in der erwähnten Antwort auf die staatlichen Exekutivorgane.

17. Welche Bedeutung haben nach Einschätzung der Bundesregierung die internationalen Truppen (einschließlich der Bundeswehr) für die politische Stabilität Afghanistans, insbesondere im Hinblick auf den Rückhalt der afghanischen Regierung und des Parlaments innerhalb der afghanischen Bevölkerung und der militärischen Stärke der Taliban in weiten Teilen des Landes?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

18. Inwiefern hat sich die „gesellschaftliche Stellung von Frauen wesentlich verbessert“, insbesondere im Hinblick auf jene Gebiete, welche unter der Kontrolle der Taliban stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die positiven Entwicklungen zur Geschlechtergerechtigkeit in Afghanistan können dem „Gender Development Index“ sowie dem „Gender Inequality Index“ des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) entnommen werden (öffentlich abrufbar unter <http://hdr.undp.org/en/data>).

19. Auf welchen Kenntnissen beruht die Aussage der Bundesregierung, dass es in Afghanistan „weitgehend freie politische Debatten“ gibt, insbesondere im Hinblick auf jene Gebiete, welche unter der Kontrolle der Taliban stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sind in der afghanischen Verfassung festgeschrieben. Zwar schränkt die schwierige Sicherheitslage die aktive Ausübung dieser Freiheiten in vielen Fällen ein, eine systematische Politik der Einschränkung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern oder zivilgesellschaftlichen Akteuren von Seiten der Regierung gibt es in Afghanistan jedoch nicht. In der weltweiten Rangliste der Nichtregierungsorganisation „Reporter ohne Grenzen“ zur Pressefreiheit erreichte Afghanistan für 2019 wie auch für die vorangegangenen Jahre ein deutlich besseres Ergebnis als seine Nachbarländer und sämtliche Länder der Region (öffentlich abrufbar unter [www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2019/](http://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2019/)).

20. Worauf stützt die Bundesregierung ihre These, dass in bestimmten Phasen die internationale Unterstützung „wenigstens eine weitere Verschlechterung verhindert hat“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Auffassung, dass das Engagement der internationalen Gemeinschaft positiv zur Entwicklung Afghanistans beiträgt, wird sowohl von afghanischen als auch von internationalen Partnern geteilt, so beispielsweise von der Weltbank zur wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklung, öffentlich abrufbar unter [www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview](http://www.worldbank.org/en/country/afghanistan/overview).

21. Stehen nach Einschätzung der Bundesregierung die menschlichen Opfer und finanziellen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisher erreichten Ergebnissen des deutschen bzw. internationalen Engagements in Afghanistan (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16274 verwiesen. Vor dem darin geschilderten Hintergrund und aus Respekt vor den Opfern ist eine Kosten-Nutzen-Abwägung, wie sie die Fragesteller anregen, aus Sicht der Bundesregierung weder möglich noch sinnvoll.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass in Einzelfällen hochrangige Vertreter der afghanischen Verwaltung und Regierung ihre Familien ins Ausland evakuiert und zumindest Teile ihres Vermögens dorthin verlagert haben?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Gemäß VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Erkenntnislage sowie zu den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

23. Wie erklärt sich die Bundesregierung die deutliche Zunahme an Asylers-tanträgen von afghanischen Staatsangehörigen ab 2014 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?
- Inwiefern lässt sich dies auf Pull-Faktoren (z. B. offene Grenzen, Willkommenskultur für Migranten) zurückführen?
  - Inwiefern lässt sich dies auf Push-Faktoren (z. B. Zunahme der Gewalt) zurückführen?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Zu den individuellen Fluchtgründen für die Asylantragstellung wird keine Statistik geführt.

24. Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zu der Erkenntnis, dass die deutsche Präsenz in Afghanistan „durchgehend positiv bewertet“ wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?
- Schließt dies auch die Meinung der Taliban mit ein?
  - Wie erklärt sich die Bundesregierung die bisherigen Angriffe auf Bundeswehrsoldaten seit Beginn des deutschen Engagements, wenn die deutsche Präsenz in Afghanistan als „durchgehend positiv bewertet“ wird?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsam beantwortet.

Das deutsche Afghanistan-Engagement wird in zahlreichen von der Bundesregierung geführten Gesprächen von afghanischen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern wie auch von Vertreterinnen und Vertretern der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft insgesamt positiv bewertet.

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 52 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16274 bezieht sich der Fragestellung entsprechend auf die zwischenstaatlichen deutsch-afghanischen Beziehungen. Dies schließt Gruppen wie die Taliban aus, die kein staatliches Organ sind, die Islamische Republik Afghanistan nicht anerkennen und militärisch bekämpfen. Die Angriffe gegen die Bundeswehr in Afghanistan wurden durch regierungsfeindliche Gruppen durchgeführt, die nicht Gegenstand der Antwort der Bundesregierung zu Frage 52 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16274 sind.

25. Auf welcher Grundlage fußt die Aussage der Bundesregierung, dass „Deutschland ein gleichbleibend hohes Ansehen in Afghanistan“ genießt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Das hohe Ansehen Deutschlands in Afghanistan bringen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Gruppen der afghanischen Gesellschaft, sowohl von

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Regierung als auch von Opposition und Zivilgesellschaft, seit 2001 in Gesprächen gegenüber der Bundesregierung kontinuierlich zum Ausdruck.

26. Inwiefern ist das nach Angaben der Bundesregierung „gleichbleibend hohe Ansehen“ Deutschlands in Afghanistan ein Pull-Faktor im Hinblick auf gestiegene Asylerstanträge von afghanischen Staatsangehörigen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 50 und 53 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

27. Inwiefern plant die Bundesregierung (z. B. im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit), sich an der Erschließung von Rohstoffen in Afghanistan und der Schaffung der Rahmenbedingungen, welche hierfür notwendig sind, zu engagieren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Die Bundesregierung hat keine Pläne zur Erschließung von Rohstoffen in Afghanistan.

Im Auftrag der Bundesregierung berät die GIZ seit 2014 das afghanische Bergbauministerium hinsichtlich der Verbesserung der strategischen Steuerungsfähigkeit und einer effektiven Bergaufsicht. Dies geschieht unter anderem durch die Überarbeitung von Gesetzen und Politiken im Bereich des Bergbaus, die Kompetenzstärkung der Verwaltung und der Bergaufsichtsbehörde sowie die Förderung von Transparenz im Rohstoffsektor durch die Einführung internationaler Standards (z. B. der „Extractive Industries Transparency Initiative“, EITI).

28. Wieso gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahrzehnten keine systematische, moderne Rohstoffexploration in Afghanistan (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 19/16274)?

Entsprechende Explorationslizenzen werden von zuständigen staatlichen Behörden an Unternehmen oder staatliche Facheinrichtungen wie etwa staatliche geologische Dienste vergeben. Die genauen Gründe, warum weder Unternehmen noch staatliche Facheinrichtungen eine Rohstoffexploration in Afghanistan im Sinne der Fragestellung betrieben haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

## Anlage

**Projekte zur Bekämpfung und Prävention von Drogenkriminalität in Afghanistan**

2007-2018

Projektzeitraum	Projekttitel	Fördersumme in Euro	Haushaltstitel
01.07.2007 – 31.12.2007	Maßnahmen zur Drogenbekämpfung unter der afghanischen Bevölkerung	32.812,50	2302 89603
01.09.2007 – 31.12.2007	“Strengthening Afghan-Iran drug border control and cross border cooperation” (SAID)	200.000,00	2302 89603
01.04.2008 – 31.08.2008	„Drug Abuse Awareness Campaign“	72.291,45	0502 68729
21.-22.10.2008 (Bevilligungszeitraum 01.09.2008 – 31.11.2008)	Konferenz zu Grenzmanagement und Drogenkontrolle in Zentralasien	25.000,00	0502 68744
01.06.2009 – 31.12.2009	Beschäftigungsförderungsprogramm zur Drogenbekämpfung	1.491.052,50	0502 68779
15.07.2009 – 31.12.2009	Reduzierung der Drogennachfrage, Präventionsmaßnahmen	235.405,38	0502 687 79
01.05.2010 – 31.12.2010	Beschäftigungsförderungsprogramm zur Drogenbekämpfung	610.000,00	0502 687 79
2010	„Drug Abuse Awareness Campaign“ – Wandertheater und Fernsehberichte	74.600,00	0502 687 79
1.09.2010 – 28.02.2011	“Harm reduction – Community-based aftercare services”	185.055,72	0502 687 79
01.07.2010 – 28.02.2011	“Establishing a dedicated research and analysis capacity on the Afghan illicit drug trade”	80.000,00	0502 687 79
01.09.2011 – 29.02.2012	“Harm reduction – Community-based aftercare services”	160.750,75	0502 687 79
01.10.2011 – 31.12.2011	“Monitoring of opium production” – Satellitenbildkooperation	30.000,00	0502 687 79
01.08.2011 – 31.12.2011	“Trends Monitoring and Analysis Programme, Afghan Opiat Trade Project”	83.764,29	0502 687 79
31.07.2012 – 31.12.2012	“Country Programme Health and Livelihood” – Prävention und Behandlungsangebote	448.328,41	0502 687 67
01.08.2012- 31.12.2012	“Precursor Control – Regional law enforcement cooperation”	159.426,07	0502 687 79
01.07.2012 – 31.12.2012	“Trends Monitoring and Analysis Programme, Afghan Opiat Trade Project”	237.805,79	0502 687 79
01.07.2012 – 31.12.2012	“Monitoring of opium production” – Satellitenbildkooperation	160.484,45	0502 687 79
01.03.2013 – 31.12.2012	“Trends Monitoring and Analysis Programme, Afghan Opiat Trade Project”	339.199,22	0502 687 79

01.03.2013 31.12.2013	-	„Afghanistan Opium Survey“	300.975,84	0502 687 79
01.08.2013 31.12.2013	-	“Building Afghan Counter Narcotics Analytical Capacity for Evidence-Based Policy and Advocacy”	190.073,95	0502 687 74
01.07.2013 31.12.2013	-	“Addiction and HIV prevention and treatment among vulnerable groups”	271.700,83	0502 687 79
01.07.2014 31.12.2014	-	“Drug demand reduction and HIV/AIDS prevention”	232.233,20	0501 687 28
01.09.2014 31.12.2014	-	“Trends Monitoring and Analysis Programme, Afghan Opiat Trade Project”	219.899,06	0501 687 28
01.11.2014 28.02.2015	-	„Promoting alternative livelihood and job creation in Iran-Afghanistan joint border provinces”	120.317,64	0501 687 28
01.10.2014 31.12.2014	-	„Afghanistan Opium Survey“	321.648,00	0501 687 28
01.06.2015 31.12.2015	-	Projekt „Promoting alternative livelihood, sustainable livelihood and job creation at the border provinces of Iran-Afghanistan“ sowie „Contributing to economic development, education, employment, empowerment and equality in border areas“	136.252,00	0501 687 17
01.06.2015 31.12.2016	-	„Container Control Programme“; Ausstattung und Fortbildungsmaßnahmen	220.350,00	0501 687 28
01.06.2016 30.12.2016	-	“Promoting alternative livelihood, sustainable livelihood and job creation at the border provinces of Iran and Afghanistan”	160.495,20	0501 68 734
01.04.2017 31.12.2018	-	„Container Control Programme“; Ausstattung und Fortbildungsmaßnahmen	135.600,00	0501 687 28